



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 21

Rotenburg (Wümme), den 15.11.2024

3. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Wohlsdorf/Rotenburg; Antragsteller: WOGAS GmbH & Co. KG; Bekanntgabe der Genehmigung vom 18.06.2024 gemäß § 21 a der 9. BImSchV

Verordnung vom 19.09.2024 des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung von Regelungen zu Mindestflughöhen in den Naturschutzgebieten „Huvenhoopsmoor“, „Ekelmoor“ und „Schneckenstiege“ vom 7. November 2024

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95 Jeddigen „Schulstraße-Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Visselhövede vom 7. November 2024

Inkrafttreten der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Teilplan 5 „Jeddigen-Schulstraße“ vom 7. November 2024

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Selsingen vom 4. September 2024

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kirchtimke (Hebesatzsatzung) vom 29. Oktober 2024

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2024 vom 29. Oktober 2024

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Das neue Land“ der Gemeinde Seedorf vom 6. November 2024

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Nördlich Bergstraße“, Godenstedt der Gemeinde Seedorf vom 6. November 2024

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Unter den Eichen“, Haaßel, der Gemeinde Selsingen vom 4. November 2024

Inkrafttreten der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rathaus-Neubau“ der Gemeinde Selsingen vom 4. November 2024

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

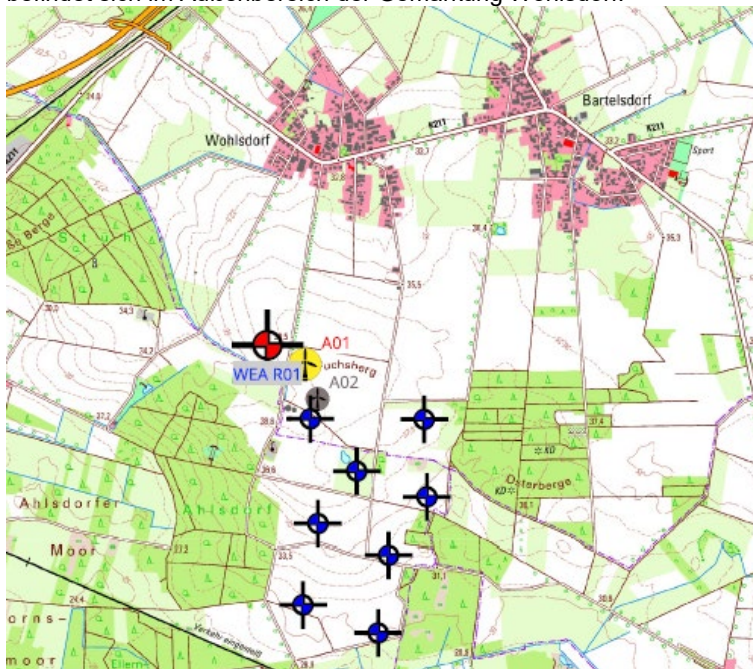
D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Wohlsdorf/Rotenburg Antragsteller: WOGAS GmbH & Co. KG Bekanntgabe der Genehmigung vom 18.06.2024 gemäß § 21 a der 9. BImSchV

Gemäß § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der WOGAS GmbH & Co. KG, Vor den Höfen 15, 27383 Scheeßel, für das Repowering gem. § 16 b Abs. 1 BImSchG einer Windenergieanlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Wohlsdorf.



Die WOGAS GmbH & Co. KG hat am 13.12.2023 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 16 b Abs. 1 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zum Repowering einer Windenergieanlage im Windpark Wohlsdorf/Rotenburg beantragt.

Bereits am 09.09.2020 und 10.12.2020 wurden folgende Genehmigungen gemäß §§ 4, 10 BImSchG für den Windpark Wohlsdorf/Rotenburg erteilt:

- Antragsteller: Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG
Errichtung von 7 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150 mit Genehmigung vom 09.09.2020
- Antragsteller: Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG
Errichtung von 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V150 mit Genehmigung vom 10.12.2020

Die eine nach Verwirklichung der genehmigten Anlagen noch verbleibende ältere Windenergieanlage soll jetzt zusätzlich repowert werden.

Das jetzt genehmigte Vorhaben besteht aus

- 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V172
(175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser, 261 m Gesamthöhe, 7,2 MW)
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen
auf dem Flurstück 21/1 der Flur 7 von Wohlsdorf.

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit einer Anlage. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 16 b, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings am 31.10.2023 die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21 a der 9. BImSchV beantragt.

Die Genehmigung vom 18.06.2024, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

vom 22.11.2024 bis zum 05.12.2024

in Zimmer 318 des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2024 endet. Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch im UVP-Portal des Landes https://uvp.niedersachsen.de/ige-ng/igc_ni/form?id=6605ad24-ec27-4250-b7cc-e0a8d7d10e7f und auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die u. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/01398-23 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 05.11.2024
Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBI. I S. 1041
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBI. I S. 2542
BGBI. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Anlage: Tenor der Genehmigung vom 18.06.2024

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 16 b Abs. 1 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)
- inkl. Rückbau der WEA A01 des Typs Enercon E48 (Az. 63/01215-07-05)

Die Genehmigung erfasst:

1. eine Windenergieanlage des Typ Vestas V172-7.2 MW

- Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Gesamthöhe: 261 m
- Leistung: 7,2 MW
- Lage/Koordinaten:

Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
			Ostwert	Nordwert
Wohlsdorf	7	21/1	530540	5885594

- Maximale Schallleistungspegel, die nicht überschritten werden dürfen:

	Modus	L _w	L _e	L _o
Tags	PO7200	106,9 dB(A)	108,6 dB(A)	109,0 dB(A)
Nachts	SO1	105,0 dB(A)	106,7 dB(A)	107,1 dB(A)

- Oktavspektren

Betriebsmodus	Schalleitungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO7200								
L _{w,Okt}	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0
L _{e,max,Okt}	92,4	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7
L_{o,Okt}	92,7	100,2	103,4	103,6	101,9	97,4	89,8	79,1
SO1								
L _{w,Okt}	88,7	96,3	99,4	99,6	98,0	93,5	85,9	75,3
L _{e,max,Okt}	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0
L_{o,Okt}	90,8	98,4	101,5	101,7	100,1	95,6	88,0	77,4

Berücksichtigte Unsicherheiten:

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

2. die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
 3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2024 Nr. 21

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung von Regelungen zu Mindestflughöhen in den Naturschutzgebieten „Huvenhoopsmoor“, „Ekelmoor“ und „Schneckenstiege“ vom 19.09.2024

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Nds. Naturschutzgesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Regelungen zu Überflughöhen

(1) § 4 Abs. 3 Nr. g und h der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Huvenhoopsmoor" in der Samtgemeinde Selsingen und in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 14.06.2018 werden aufgehoben. Die Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Huvenhoopsmoor" im Maßstab 1:50.000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 und 11 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ekelmoor" in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19.12.2018 werden aufgehoben. Die Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Ekelmoor" im Maßstab 1:50.000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 und 11 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schneckenstiege" in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19.12.2018 werden aufgehoben. Die Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Schneckenstiege" im Maßstab 1:25.000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Im Übrigen bleiben die Verordnungen unverändert bestehen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 07.11.2024

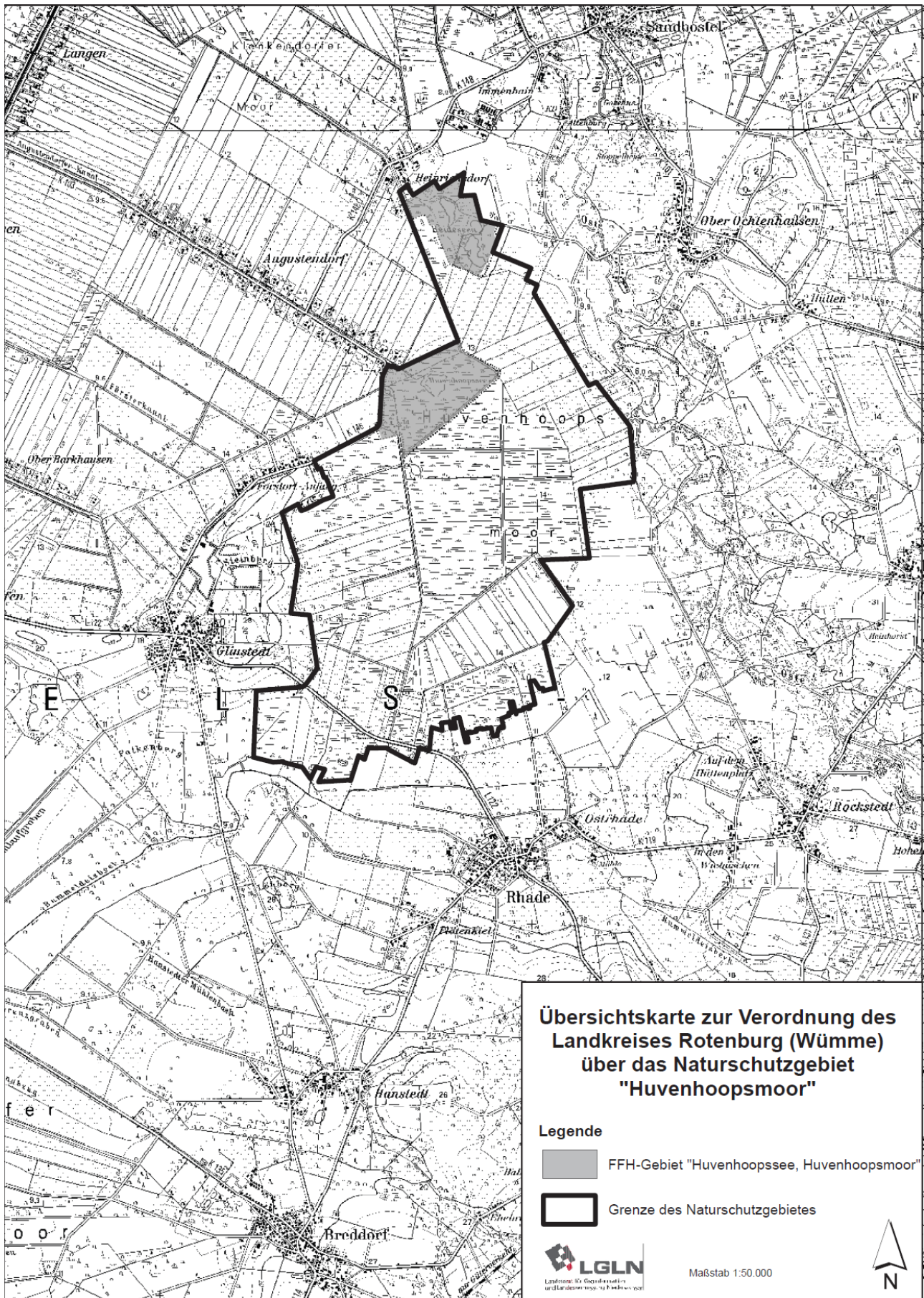
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Prietz

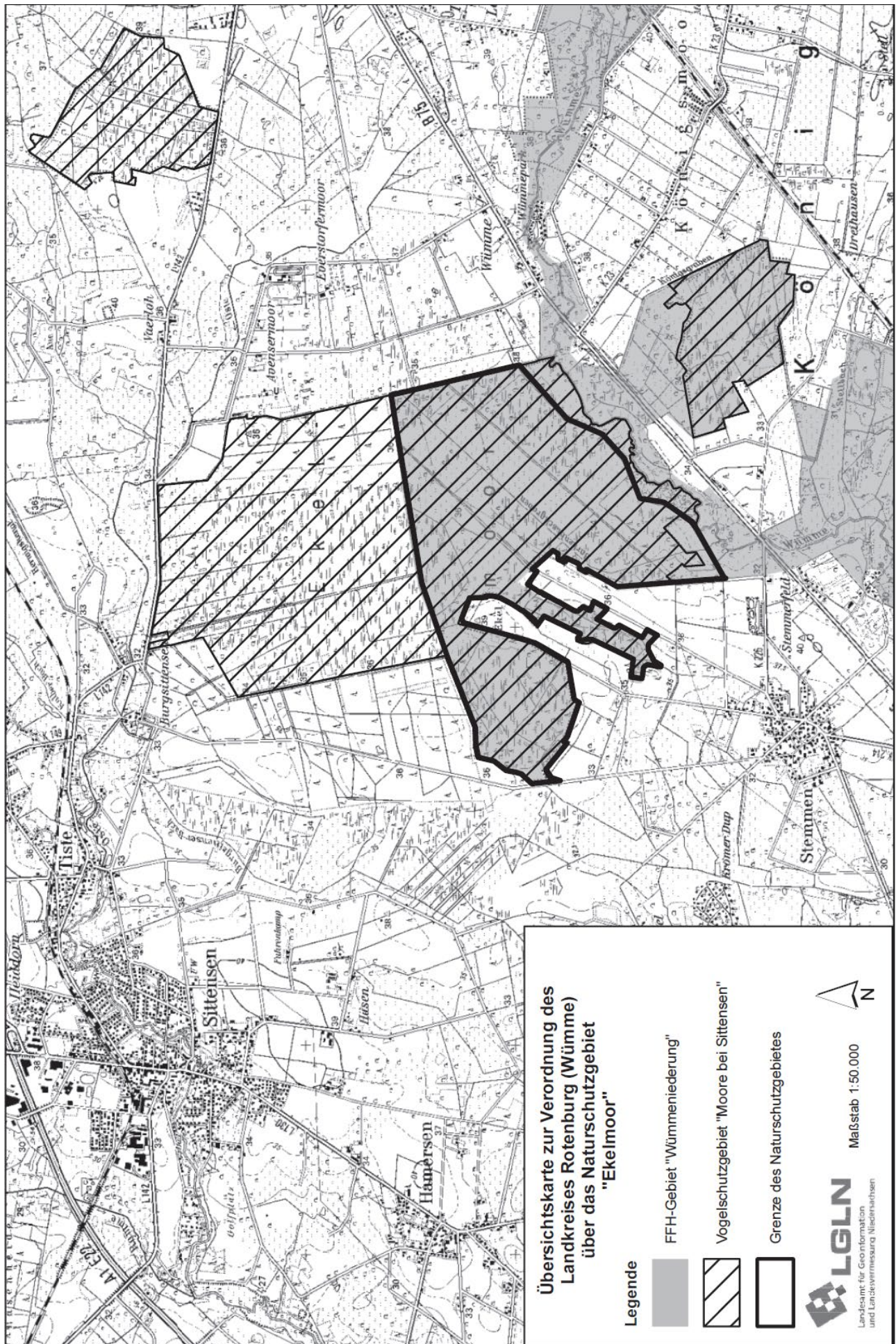
Begründung zum Entwurf der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Aufhebung von Regelungen zu Mindestflughöhen in den Naturschutzgebieten „Huvenhoopsmoor“, „Ekelmoor“ und „Schneckenstiege“

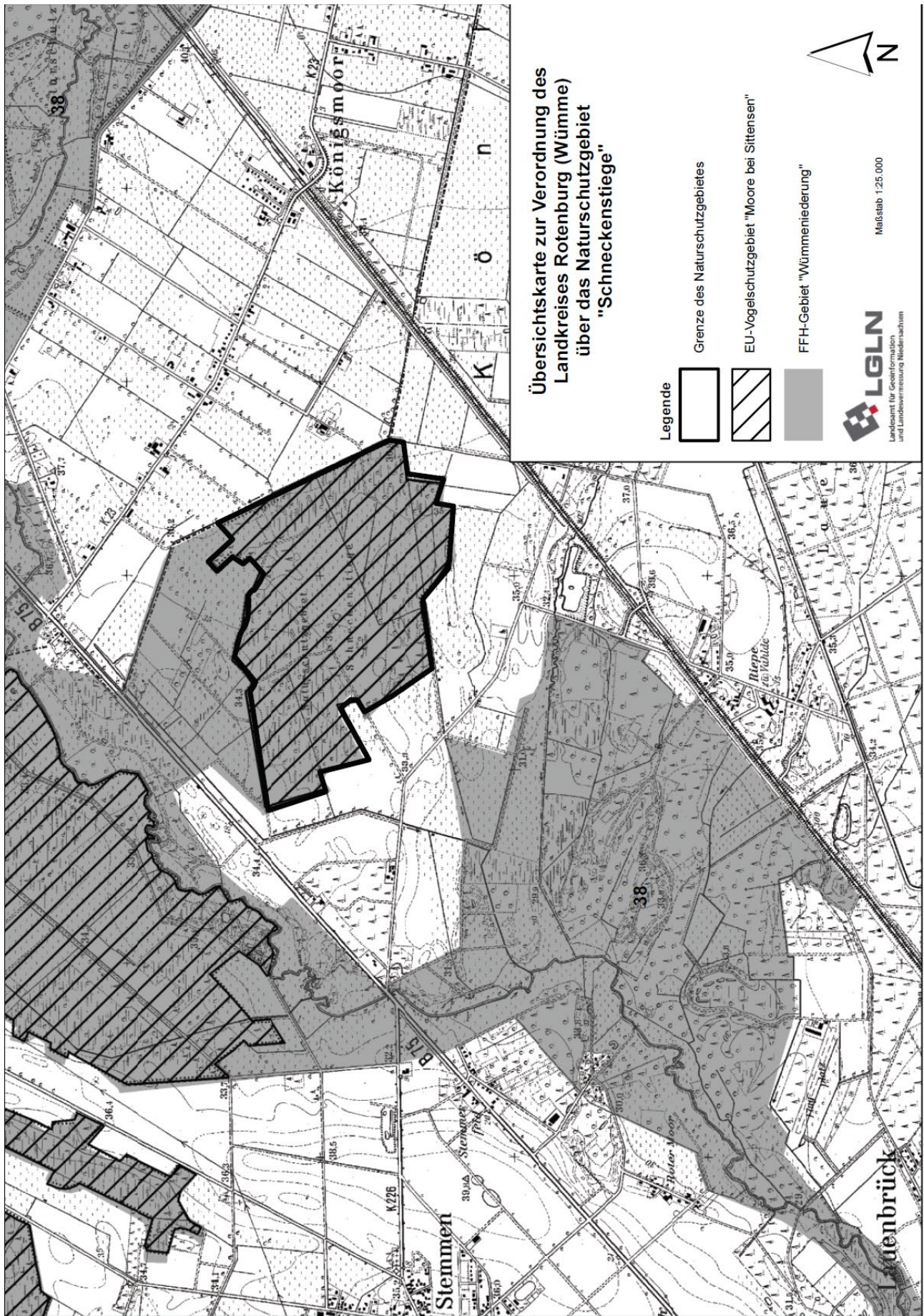
Aufgrund von Empfehlungen des Landes Niedersachsen wurden in den Naturschutzgebieten „Huvenhoopsmoor“, „Ekelmoor“ und „Schneckenstiege“ Mindestflughöhen festgelegt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26.01.2023 (BVerwG 7 CN 1.22) festgestellt, dass eine Naturschutzbehörde nicht befugt ist, Flugbeschränkungen für Luftfahrzeuge im Wege einer Naturschutzgebietsverordnung anzuordnen. Der Bund hat mit dem Regelungskonzept des Luftverkehrsgesetzes abschließend von seiner ausschließlichen Gesetzgebung nach Artikel 73, Absatz 1 Nummer 6 Grundgesetz (GG) Gebrauch gemacht. Die verfassungsrechtliche Sperrwirkung gilt auch im Anwendungsbereich der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie.

Um dem Urteil Rechnung zu tragen, ist eine formelle Änderung der betroffenen Schutzgebiete erforderlich. Weitergehende Änderungen der Verordnungen, insbesondere hinsichtlich anderer Ge- und Verbote oder der Abgrenzung, sind nicht geplant.







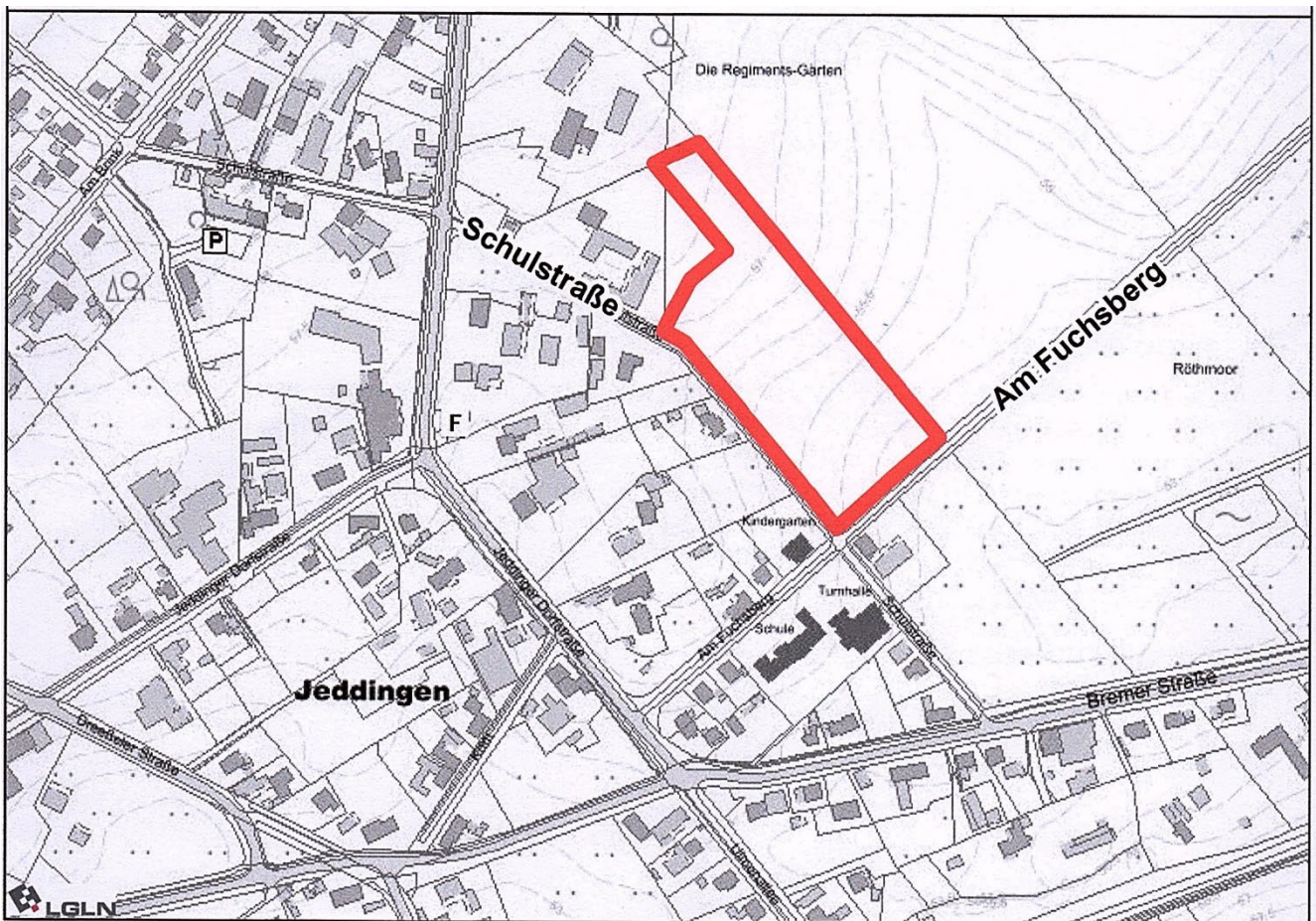
B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95 Jeddigen „Schulstraße-Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Visselhövede hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 gem. §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB in Verbindung mit §§ 10 und 58 Abs. 2 Ziff. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und mit § 84 der Nieders. Bauordnung den Bebauungsplan Nr. 95 Jeddigen „Schulstraße-Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung, inkl. Umweltbericht beschlossen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 95 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken im Rahmen der Eigenentwicklung in Jeddigen geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 95 Jeddigen „Schulstraße-Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 95 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 95 Jeddigen „Schulstraße-Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Stadt Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus können die Unterlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt auch auf der Internetseite www.visselhoevuede.de unter „Wirtschaft und Bauen > Bauleitplanung > Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Visselhövede, den 07.11.2024

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

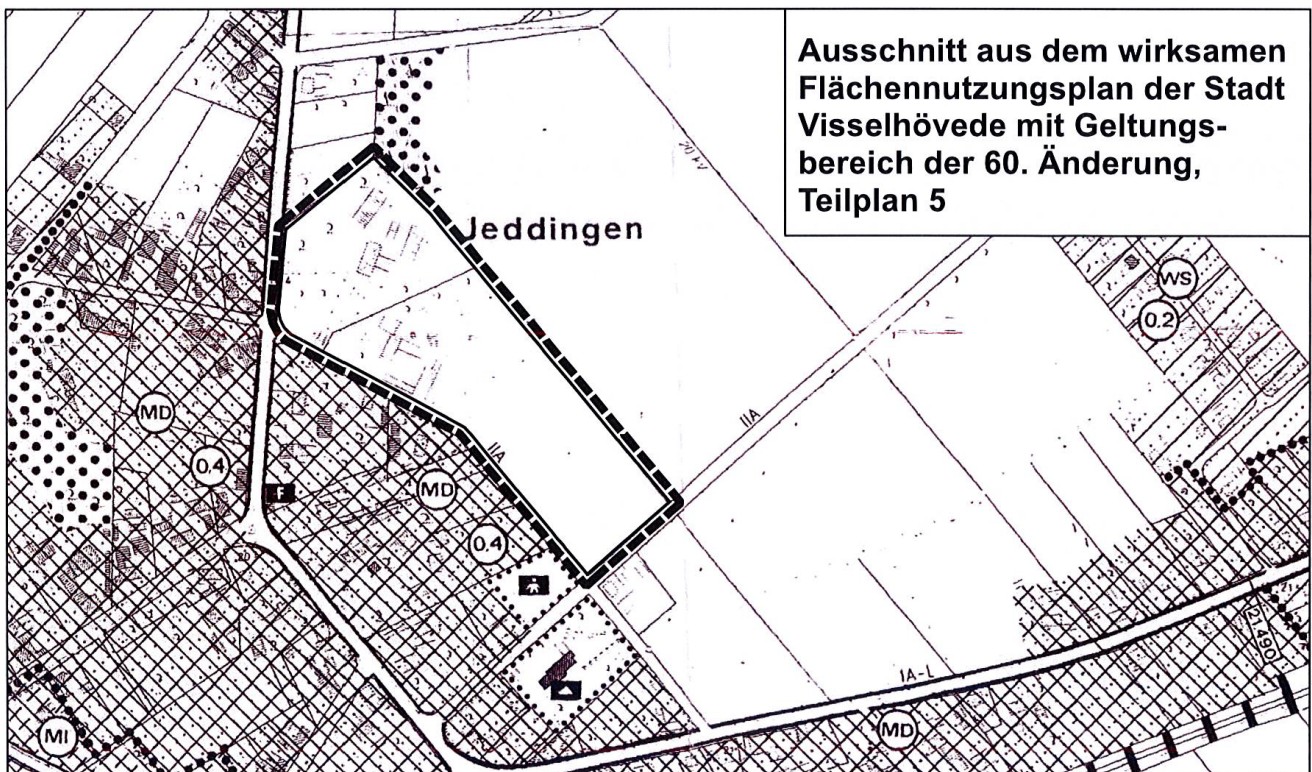
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2024 Nr. 21

Inkrafttreten der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Teilplan 5 „Jeddingen – Schulstraße“

Mit Verfügung vom 30.09.2024 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Aktenzeichen: 63/617260/289 die vom Rat der Stadt Visselhövede am 25.06.2024 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Stadt Visselhövede die Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung entsprechend des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 95 Jeddingen „Schulstraße-Ost“. Zusätzlich wurde ein nordwestlich daran angrenzender Bereich, in dem sich zwei ehemalige Hofstellen befinden, in den Änderungsbereich einbezogen und entsprechend den tatsächlichen Nutzungen als gemischte Baufläche dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 60. Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Visselhövede mit Begründung kann ab dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, von jedermann eingesehen werden; auf Wunsch wird Auskunft über den Inhalt erteilt. Darüber hinaus können die Unterlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt auch auf der Internetseite www.visselhoevede.de unter „Wirtschaft und Bauen > Bauleitplanung > Flächennutzungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges nur dann beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie den §§ 16, 20 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Neufassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 50), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 04.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten vom 14.12.2023 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2024) wird wie folgt geändert:

1. Teil III Nr. 3 der Gebührenordnung nach § 9 erhält folgende Fassung:

Die Kindergärten in Seedorf, Ostereistedt, Rhade und Farven bieten für die betreuten Kinder ein Mittagessen an. Pro Mittagessen ist eine Gebühr von 3,50 € zu entrichten.

2. Teil IV Nr. 4 der Gebührenordnung nach § 9 erhält folgende Fassung:

Die Kinderkrippen in Rhade und Farven bieten für die betreuten Kinder ein Mittagessen an. Pro Mittagessen ist eine Gebühr von 3,50 € zu entrichten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Selsingen, 4. September 2024

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kirchtimke (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i. d. F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 318 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 229 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 2

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B beträgt am 29.10.2024 229 v.H.

Nachrichtlich: Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer A beträgt am 29.10.2024 318 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kirchtimke, 29. Oktober 2024

Gemeinde Kirchtimke

Tibke

Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2024 Nr. 21

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 29.10.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.203.500	144.500	0	3.348.000
ordentliche Aufwendungen	3.525.400	41.000	20.300	3.546.100
außerordentliche Erträge	56.000	0	0	56.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.055.300	144.500	0	3.199.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.224.200	41.000	20.300	3.244.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	582.900	0	0	582.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	752.200	55.600	0	807.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.000	0	0	36.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.638.200	144.500	0	3.782.700

Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.012.400	96.600	20.300	4.088.700
---	-----------	--------	--------	-----------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, 29. Oktober 2024

Gemeinde Lauenbrück
Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lauenbrück öffentlich aus.

Lauenbrück, 15. November 2024

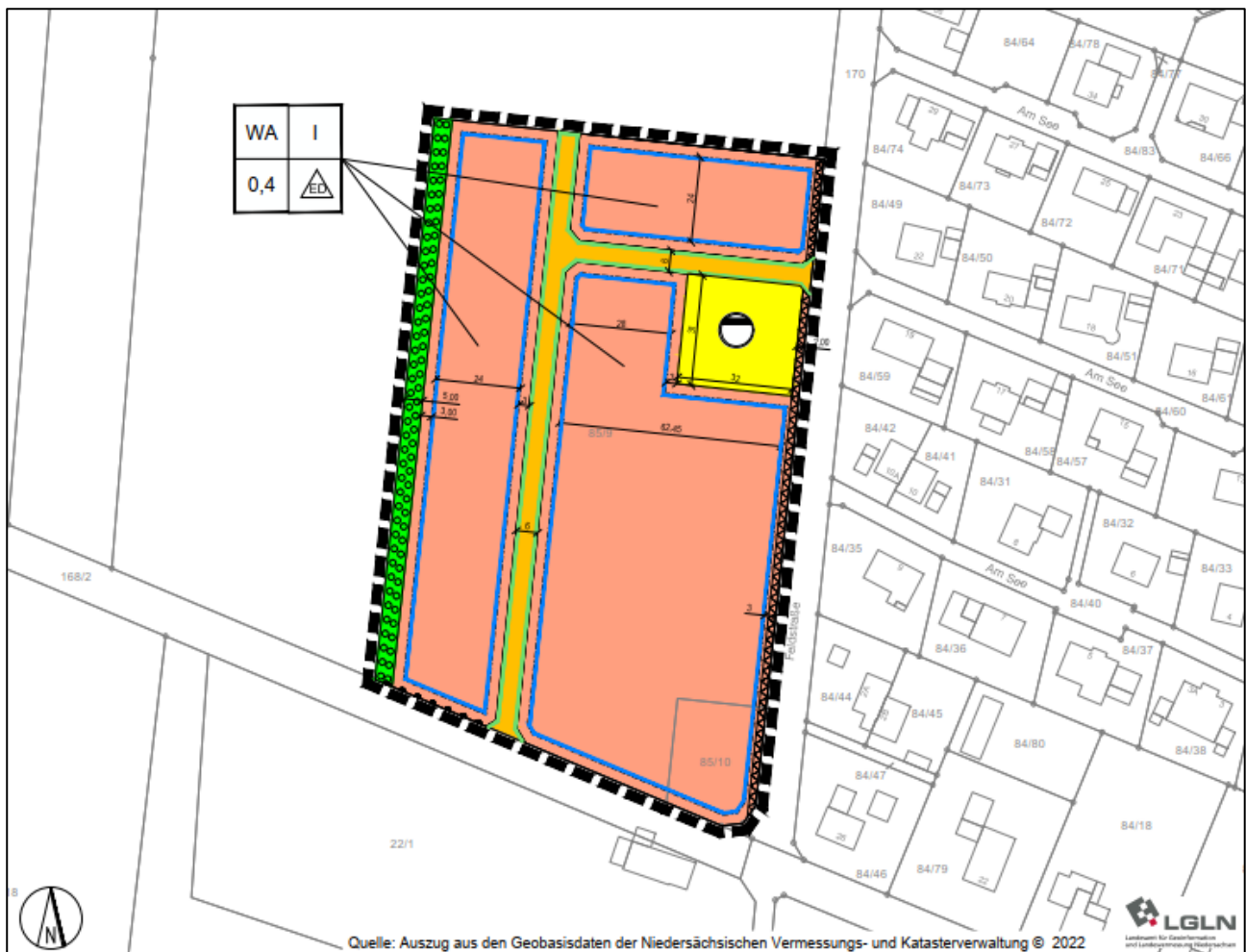
Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2024 Nr. 21

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Das neue Land“ der Gemeinde Seedorf

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 8 „Das neue Land“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Das neue Land“, der Gemeinde Seedorf ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 8 „Das neue Land“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Das neue Land“ der Gemeinde Seedorf einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Seedorf, Bürgermeister Harald Hauschild, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Nr. 8 „Das neue Land“ auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Selsingen unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.selsingen.de/leben-und-wohnen/gemeinde-seedorf>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Das neue Land“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Seedorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

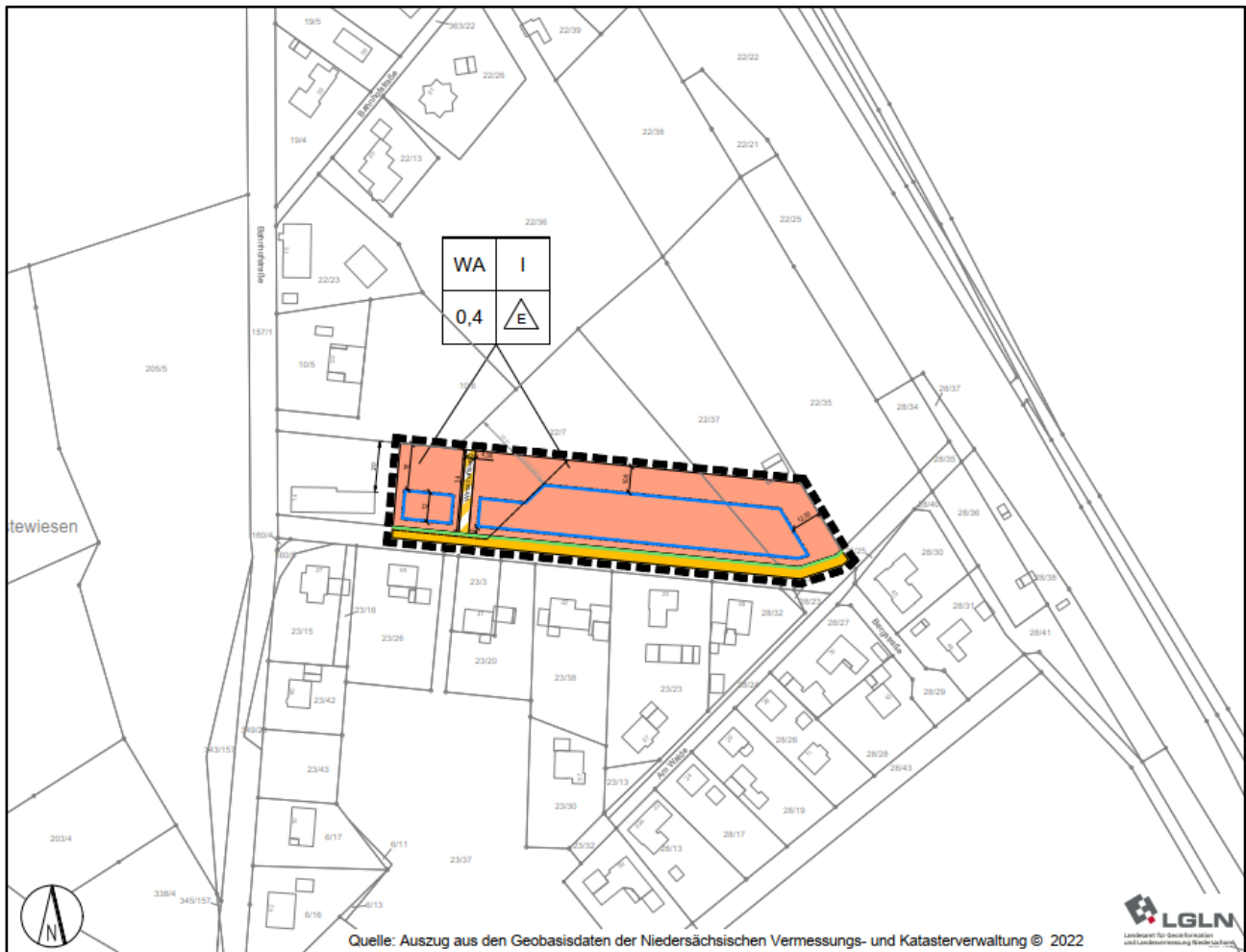
Seedorf, 06.11.2024

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister
Hauschild

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Nördlich Bergstraße“, Godenstedt der Gemeinde Seedorf

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 9 „Nördlich Bergstraße“, Godenstedt, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Nördlich Bergstraße“ der Gemeinde Seedorf ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 9 „Nördlich Bergstraße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Nördlich Bergstraße“ der Gemeinde Seedorf einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Seedorf, Bürgermeister Harald Hauschild, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Nr. 9 „Nördlich Bergstraße“ auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Selsingen unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.selsingen.de/leben-und-wohnen/gemeinde-seedorf>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Nördlich Bergstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Seedorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Seedorf, 06.11.2024

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister
Hauschild

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2024 Nr. 21

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung "Unter den Eichen", Haaßel, der Gemeinde Selsingen

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 die Außenbereichssatzung "Unter den Eichen", Haaßel, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gemäß § 1 Abs. 3, § 35 Abs. 6 und des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen.

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken sowie kleineren nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Selsingen als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Auf den einbezogenen Flächen sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Nutzungen sowie kleinere nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Unter den Eichen", Haaßel, der Gemeinde Selsingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen in der Außenbereichssatzung hervor.



Die Außenbereichssatzung "Unter den Eichen", Haaßel, tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Die Außenbereichssatzung "Unter den Eichen", Haaßel, einschließlich Begründung kann bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich kann die Außenbereichssatzung "Unter den Eichen", Haaßel, einschließlich Begründung auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Selsingen unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.selsingen.de/leben-und-wohnen/gemeinde-selsingen>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung "Unter den Eichen", Haaßel, schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

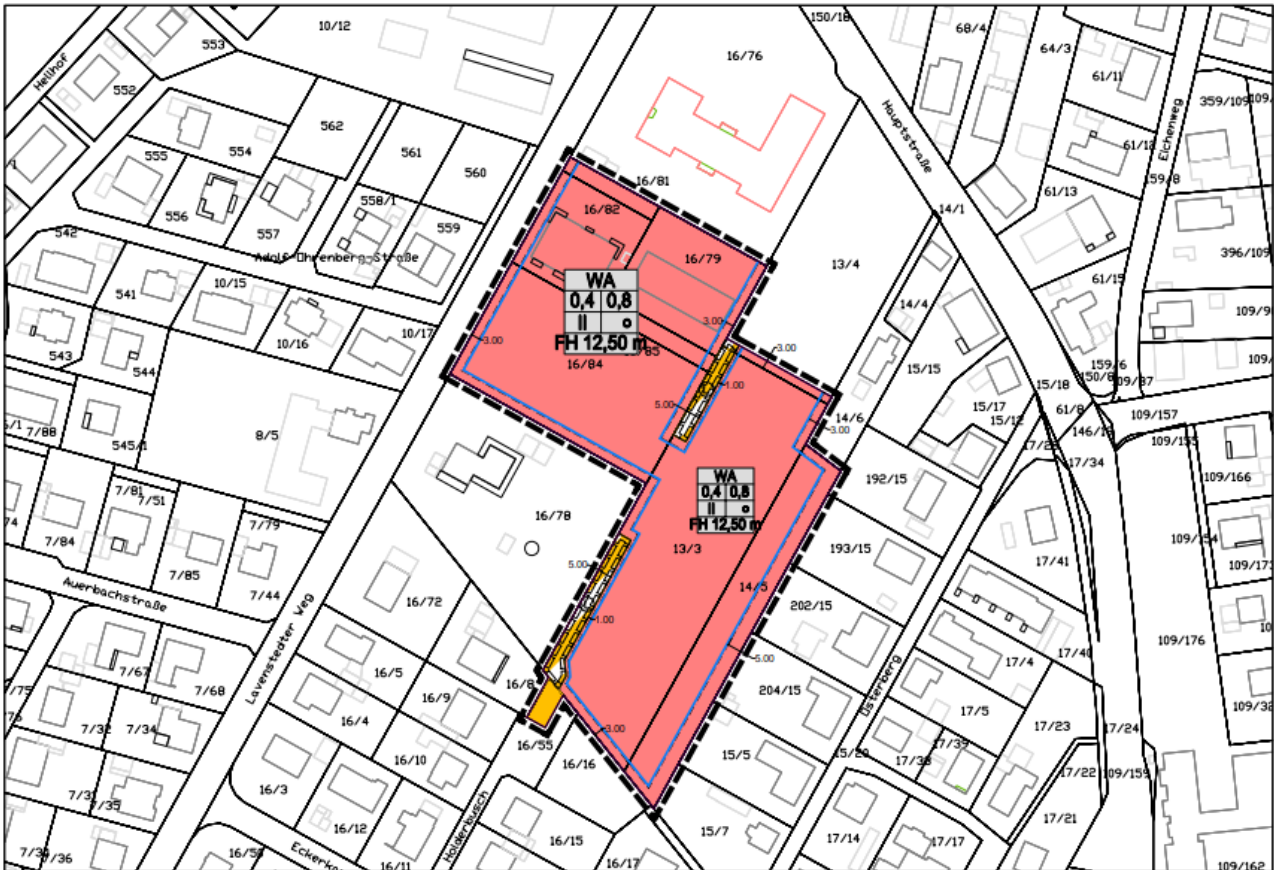
Selsingen, 04.11.2024

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor
Kahrs

Inkrafttreten der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rathaus-Neubau“ der Gemeinde Selsingen

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rathaus-Neubau“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rathaus-Neubau“ der Gemeinde Selsingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rathaus-Neubau“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rathaus-Neubau“ der Gemeinde Selsingen einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich kann die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rathaus-Neubau“ auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Selsingen unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.selsingen.de/leben-und-wohnen/gemeinde-selsingen>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rathaus-Neubau“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Änderung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Selsingen, 04.11.2024

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor
Kahrs

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2024 Nr. 21

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*